

BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM PISTENSCHUTZ (BB PISTENSCHUTZ)

– AUSGABE 2017

Badisch gut versichert.



INHALTSVERZEICHNIS

Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) – Ausgabe 2012.

Diese Bedingungen gelten bei Abschluss des PISTENSCHUTZ.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A

1. Was ist versichert?
2. Voraussetzungen für die Leistung
3. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
4. Welche Personen sind nicht versicherbar?
5. Versicherungsdauer

TEIL B

1. Vereinbarte Versicherungssummen
2. Verbesserte Gliedertaxe
3. Krankenhaustagegeld
4. Ertrinken und Ersticken
5. Vergiftungen durch Gase oder Dämpfe
6. Mitversicherung alkoholbedingter Bewusstseinsstörungen
7. Ausrüstungsversicherung

TEIL A

1. WAS IST VERSICHERT?

In Abweichung zu Ziff. 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2012) gelten ausschließlich Unfälle, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrags bei der Ausübung des Wintersports auf freigegebenen Pisten zustoßen als mitversichert. Fahrten mit dem Skilift sowie Pausen und Einkehr in Berghütten, die auf dem befahrenen Berg durchgeführt werden, gelten ebenfalls mitversichert.

Zum versicherten Wintersport zählen Ski-, Snowboard-, Snowblades- und Rodel- bzw. Schlittschuhfahren.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNG

Der Unfall muss durch die örtliche Bergwacht oder andere öffentlich anerkannte Einrichtung (örtliche Klinik bzw. einem vor Ort niedergelassenen Arzt) dokumentiert und bescheinigt werden.

3. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

In Ergänzung zu Ziff. 5 AUB 2012 gelten Abfahrten und Skibergsteigen (Skitourengehen) auf nicht freigegebenen Pisten als nicht mitversichert.

4. WELCHE PERSONEN SIND NICHT VERSICHERBAR?

In Ergänzung zu Ziff. 4.1 AUB 2012 gelten Personen, die einer regionalen, nationalen oder internationalen Sportfördergruppe im Wintersportbereich angehören während von der Sportfördergruppe/dem Verband organisierten Trainings, Wettkämpfen und Rennveranstaltungen nicht mitversichert und sind nicht versicherbar.

5. VERSICHERUNGSDAUER

5.1. Beginn des Versicherungsschutzes

In Ergänzung zu Ziff. 10.1 AUB 2012 beginnt der Versicherungsschutz mit dem im Versicherungsschein und bei Abschluss vereinbarten Versicherungsbeginn – frühestens mit Betreten der Skipiste/des Skilifts und gilt während der Vertragsdauer bei Ausübung des Wintersports.

5.2. Ende des Versicherungsschutzes

In Ergänzung zu Ziff. 10.2 endet der Versicherungsschutz bei Beendigung der Ausübung des Wintersports (inkl. Fahrten mit dem Skilift und Pausen/Einkehr in Berghütten) – spätestens eine Stunde nach Schließung des letzten Skilifts am befahrenen Berg.

TEIL B

1. VEREINBARTE VERSICHERUNGSSUMMEN

1.1. Es gelten die nachfolgenden Versicherungssummen vereinbart:

Invaliditätssumme	50.000 EUR
Todesfallsumme	10.000 EUR
Bergungskosten	5.000 EUR
Krankenhaustagegeld	50 EUR
Kurkostenbeihilfe	1.500 EUR
Kosmetische Operationen	5.000 EUR

1.2. Die Bagatellgrenze nach Ziff. 2.1.2.3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2012) gilt als gestrichen.

1.3. In Abweichung zu Ziff. 2.5.3.1 AUB zahlen wir Bergungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme von 5.000 EUR.

2. VERBESSERTE GLIEDERTAXE (ZU ZIFFER 2.1 AUB 2012)

Die in Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 2012 festgelegten Invaliditätsgrade werden wie folgt geändert:

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):

Arm	70 %
Hand	60 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	15 %
anderer Finger	10 %
Bein bis oberhalb des Knies	70 %
Bein bis unterhalb des Knies	55 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	50 %
Fuß	45 %
große Zehe	8 %
andere Zehe	3 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	35 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Wir erbringen eine Leistung nach diesen Bestimmungen nur für Invalidität gemäß Ziffer

2.1. AUB 2012, soweit Versicherungssummen für diese Leistungsart vereinbart wurden. Auf andere vereinbarte Leistungsarten finden diese Bedingungen keine Anwendung.

3. KRANKENHAUSTAGEGELD

Die Ziffer 2.3 AUB 2012 wird wie folgt erweitert:

3.1. Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausheilbehandlung.

Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen sowie medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger gelten nicht als Krankenhausheilbehandlung.

3.2. Höhe und Dauer der Leistung:

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung ab zwei Nächten, längstens jedoch für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet.

4. ERTRINKEN UND ERSTICKEN (ZU ZIFFER 1.4 AUB 2012)

Die Ziffer 1.4 AUB 2012 wird wie folgt erweitert:

Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser sowie unter Schneemassen und Lawinen.

5. VERGIFTUNGEN DURCH GASE ODER DÄMPFE (ZU ZIFFER 1.4 AUB 2012)

Die Ziffer 1.4 AUB 2012 wird wie folgt erweitert:

Als Unfall gelten auch Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums (bis zu einigen Stunden) ausgesetzt war.

6. MITVERSICHERUNG ALKOHOLBEDINGTER BEWUSSTSEINSTÖRUNGEN (ZU ZIFFER 5.1.1 AUB 2012)

Die Ziffer 5.1.1 AUB wird wie folgt erweitert:

Mitversichert sind Unfälle infolge von alkoholbedingten Bewusstseinsstörungen, bei denen zum Unfallzeitpunkt der Blutalkoholgehalt unter 0,8 Promille liegt.

Haben alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen keinen Einfluss auf den Unfall, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.

7. AUSRÜSTUNGSVERSICHERUNG

7.1. Versicherte Sachen

Mitversichert gelten folgende nicht motorisierte Wintersportgeräte, die sich im Eigentum der versicherten Person oder eines mitreisenden Familienangehörigen

des ersten oder zweiten Grades befinden oder von einem gewerblichen Vermieter (Sportgeschäft, Skischule etc.) gemietet und bei der Ausübung des Wintersports von der versicherten Person getragen wurden:

- Skier, Snowboards, Snowblades und Rodel,
- sowie die fest damit verbundenen Teile (Bindung, Stopper etc.)
- und Helme.

Unter anderem nicht mitversichert gelten Schuhe, Skibrillen und Brillen.

7.2. Voraussetzung und Entschädigungsleistung

Sind die Voraussetzungen für die Leistungserbringung der unter Teil B Ziff. 1.1 der BB Pistenschutz genannten Leistungen erfüllt und wurde beim Unfall gem. Teil A Ziff. 1 eines der Wintersportgeräte unter Ziff. 7.2 benutzt und beschädigt, so beteiligen wir uns an der Reparatur oder Neuanschaffung des beschädigten Wintersportgeräts in gleicher Art und Güte mit maximal 1.000 EUR insgesamt je Schadenereignis. Eine Kausalität zwischen dem Unfall und dem beschädigten Wintersportgerät muss bestehen.

7.3. Weitere Voraussetzungen zur Leistung

7.3.1. Das Vorliegen einer Beschädigung an den unter Ziff. 7.2 genannten Wintersportgeräten muss uns durch die original Anschaffungsrechnung des Wintersportgeräts oder die Rechnung der Reparatur nachgewiesen werden.

7.3.2. Die Beschädigung muss erheblich sein, so dass das Wintersportgerät nicht mehr einwandfrei verwendet werden kann. Ein ästhetischer Mangel im Aussehen (Schönheitsfehler) gilt nicht als erheblich.

7.3.3. Wir erbringen die Leistung gem. Ziff. 7 nur, sofern kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.